

# STADT NASTÄTTEN

## WERBEANLAGEN- UND AUTOMATENSATZUNG



**BACHTLER  
BÖHME +  
PARTNER**

**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER  
DIPL. ING. FRANK BÖHME SRL  
DIPL. ING. HEINER JAKOBS SRL  
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 5  
67655 KAISERSLAUTERN  
TELEFON: (0631) 36 158-0  
TELEFAX: (0631) 36 158-22  
E-MAIL: buero@bbp-kl.de  
INTERNET: www.bbp-kl.de





### Vorwort des Stadtbürgermeisters

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Stadt Nastätten hat sich in den letzten Jahren sehr intensiv mit der Sanierung und baulich-gestalterischen Aufwertung der Innenstadt befasst.

Für das Sanierungsgebiet und die angrenzenden Innenstadtbereiche wurde bereits im Jahr 1999 eine Bau- und Gestaltungsfibel als Leitlinie für die Bürger und die Verwaltung erarbeitet. Dadurch erreichen wir, dass ein klares Verantwortungsprinzip zugrunde liegt, wodurch der Charakter der Gebäude gestärkt oder wieder hergestellt werden kann.

In der Innenstadt Nastättens befindet sich eine Vielzahl von Läden und Geschäften und somit auch von Werbeanlagen. Einige dieser Werbeanlagen beeinträchtigen dabei durch ihre Form, Farbe, Umfang, Werkstoff das Erscheinungsbild von Gebäuden und des öffentlichen Raums negativ. Die vorliegende Satzung hat zum Ziel, die interessante Kleinteiligkeit der Fassaden zu erhalten. Dies wird nur allzu oft, vor allem in den Erdgeschossen, durch unmaßstäbliche, aggressive Werbeanlagen gestört. Des weiteren soll einer punktuellen Häufung von Werbeanlagen entgegengewirkt werden.

Damit Werbeanlagen und Gesamtfassade miteinander harmonieren, sind einige wenige Grundsätze zu beachten, die in der am 16.06.2008 vom Stadtrat beschlossenen Satzung über Werbeanlagen und Automaten dargelegt sind.

Ihr  
Emil Werner  
Stadtbürgermeister





### Präambel

Die historischen Straßenzüge der Innenstadt Nastätten stellen mit ihren älteren Gebäuden und Hofanlagen in ihrer Eigenart ein gewachsenes Stadtbild dar, das sich trotz der teilweisen neuzeitlichen Umformung, prägnant im Straßenbild von den umgebenden neueren Baugebieten abhebt.

Im Sinne einer kontinuierlichen Stadtbildpflege ist die Erhaltung und Pflege, insbesondere des Stadtkerns, anzustreben, um den Standort Nastätten langfristig attraktiv zu erhalten. Hierbei ist vor allem bei der Anpassung an die Erfordernisse unserer Zeit Rücksicht auf die gewachsenen Strukturen des Stadtkerns zu nehmen. Die Renovierung und Neugestaltung zahlreicher Baulichkeiten im alten Stadtkern beweist das Verantwortungsbewusstsein vieler Bürger für die Geschichte und die bauliche Tradition der Stadt Nastätten.

Zur Abwehr der Gefahren, die dem historischen Stadtbild durch Beeinträchtigungen von unmaßstäblichen, aufdringlich wirkenden und punktuell verdichteten Werbeanlagen und Automaten drohen, wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat Nastätten auf Grundlage des § 88, Abs. 1 der LBauO Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) in Kraft seit 01. Januar 1999, in Verbindung mit § 24 GemO Rheinland-Pfalz, jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung folgende Satzung erlassen:

# STADT NASTÄTTEN

## ERLÄUTERUNGEN ZUR SATZUNG



### Erläuterungen

Werbeanlagen sollen die Aufmerksamkeit der Passanten auf ein Geschäft, eine Gaststätte oder eine sonstige Einrichtung ziehen.

Im Stadtkern Nastättens drängen sich – entsprechend der funktionalen Aufgabe dieses städtischen Kernbereiches - Läden und Dienstleistungsbetriebe. Die damit verbundene Anhäufung von Werbetafeln und Lichtreklamen steht meist im Gegensatz zum Erscheinungsbild der historischen Gebäude.



Abb.: Negativbeispiele für die Anhäufung und Gestaltung von Werbeträgern

In dem historisch gewachsenen Stadtkern mit seiner kleinteiligen Baustruktur, ist daher auf eine der Gebäudegliederung entsprechende Gestaltung der Werbeanlagen zu achten, um eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Reklame auszuschließen.

## SATZUNGSTEXT WERBEANLAGEN- UND AUTOMATENSATZUNG



### TEIL I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die historisch gewachsene Innenstadt Nastättens. Die genaue Begrenzung des Satzungsgebiets ist in dem als Anlage zum Satzungstext beigefügten Lageplan dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

##### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Satzung dient dem Schutz des Stadtbilds vor Beeinträchtigungen durch unmaßstäbliche, aufdringlich wirkende und punktuell verdichtete Werbeanlagen.

(2) Die Satzung enthält gem. §88 Abs.1 Nr.1 und 2 LBauO Vorschriften über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Durchführung gestalterischer Absichten. Des weiteren enthält sie Vorschriften über die besonderen gestalterischen Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, die zum Schutz des historischen Stadtkerns von Nastätten zu beachten sind.

(3) Bei Bau- und Kulturdenkmälern bleiben weitergehende Anforderungen des Denkmalschutzes unberührt.

(4) Werbeanlagen bzw. -maßnahmen, die der Erlaubnispflicht des § 41 Landesstraßengesetz (LStrG) unterliegen, sind von den Satzungsregelungen nicht betroffen.



Eine aufdringliche Farbgebung, Häufigkeit und Größe sollte in Zukunft zugunsten einer zurückhaltender Farbgebungen und Größe der Werbeanlagen verringert werden.

### ➡ **Gestaltungsansätze**

- Bei der Ausführung von Werbeanlagen ist eine handwerkliche Gestaltung großflächigen Reklameträgern oder Lichtreklamen vorzuziehen.



**Abb.: Handwerklich gestaltete Werbeanlage**

Die Gestaltung von Reklame- und Werbeschriftzügen hat sich der Gebäudefassade in Größe und Farbgebung unterzuordnen.

Große Reklameträger und Lichtreklamen sollten ersetzt werden durch:

Auf die Fassade abgestimmte und zurückhaltend gemalte Schriftzüge,

Massive, nicht durchscheinende Einzelbuchstaben, die von der Wand abgesetzt sind, Bemalte Blech- oder Holztafeln bzw. schmiedeeiserne Ausleger mit dazu passenden Schildern oder Symbolen.

Markisen können zur Betonung von Eingängen und Schaufenstern Verwendung finden. Die notwendige Kleinteiligkeit der Schaufenstergestaltung sollte hier berücksichtigt werden.



### § 3 **Allgemeine Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, sonstige Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlätze bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für genehmigungsfreie Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen sind so auszubilden, dass sie sich in Größe, Form, Anordnung, Werkstoff und Farbe (bei Leuchtreklamen = Leuchtwirkung) dem jeweiligen Gebäude unterordnen und dem Maßstab des jeweiligen Straßenraumes sowie dem baulichen Charakter der Umgebung entsprechen. Sie dürfen den Blick auf ein dominierendes Bauwerk im Straßen- oder Platzraum nicht stören und es in seinem Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen dürfen keine wesentlichen architektonische Gliederungen wie Fachwerkteile, Erker, Gesimse, Pfeiler und sonstige Schmuckelemente überdecken. Das erforderliche Straßenraumprofil darf nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ein direkter Bezug zwischen der Werbeanlage und dem entsprechenden Geschäft oder Betrieb muss erkennbar sein. Auf Dachflächen, in Vorgärten, an Balkonen, Masten oder Schornsteinen sowie an Einfriedungen sind Werbeanlagen unzulässig.
- (5) Eine schräge Anordnung von Werbeanlagen ist unzulässig. Als Ausleger

# STADT NASTÄTTEN

## ERLÄUTERUNGEN ZUR SATZUNG



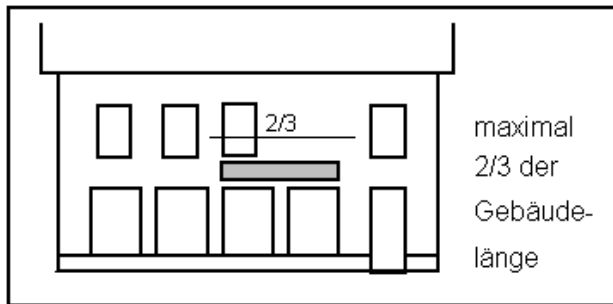
## SATZUNGSTEXT WERBEANLAGEN- UND AUTOMATENSATZUNG



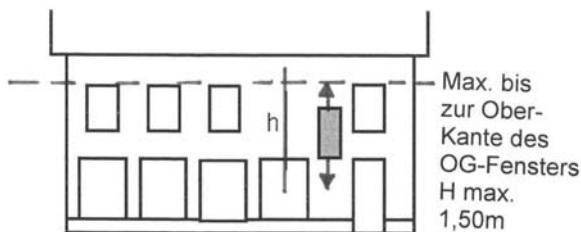
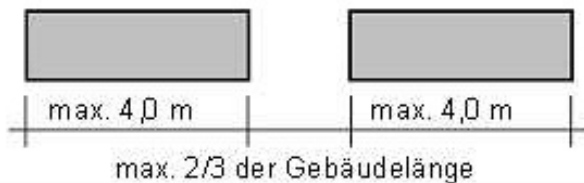
Abb.: Positiv gestaltete Werbeanlagen

ausgebildete Werbeanlagen bleiben von der Vorschrift des Satz 1 unberührt. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude sind in Größe und Form aufeinander sowie auf Größe und Form des Gebäudes abzustimmen.

- (6) Werbeanlagen sind nur in Form von Beschriftungen als Einzelbuchstaben oder als zusammengesetzte Schriftzüge sowie als auf die Fassade aufgemalte oder auf flache Tafeln aufgebrachte Schriftzüge, Logos oder Symbole zulässig. Sie können eigenbeleuchtet, hinterleuchtet oder angestrahlt werden. Bandartige, selbstleuchtende kastenartige Werbeträger, auch als Addition von kastenförmigen Einzelbuchstaben, Logos und Symbolen sind unzulässig.
- (7) Lichtwerbungen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder im zeitlichen Wechsel aufleuchtendem Licht sind nicht zulässig.
- (8) Großflächenwerbung auf für Zettel- und Bogenanschlüsse bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen ist im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig. Dies gilt nicht für Werbeanlagen, die anlässlich von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheidungen durch politische Parteien und Unterorganisationen sowie von Wählergruppen angebracht oder aufgestellt werden. Die Träger solcher Werbung haben dafür Sorge zu tragen, dass die Werbeanlagen innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahlen entfernt werden.
- (9) Werbeanlagen als Tafeln, Attrappen, Spannbänder und Fahnen dürfen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, (z.B. Aus- und Schlussverkäufe, Märkte, Feste) im Geltungsbereich der Satzung angebracht werden. Der zeitlich zulässige Rahmen beträgt 4 Wochen bis zum Ende der Veranstaltung. Mit Beendigung der Veranstaltung sind die Werbeanlagen wieder zu entfernen.



### WERBUNG



## TEIL II

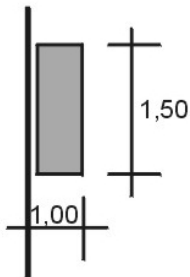
### Besondere Vorschriften

#### § 4 Waagrechte Werbeanlagen

- (1) Die Breite waagrechter Werbeanlagen darf in der Summe  $\frac{2}{3}$  der Breite der zugehörigen Gebäudefront, max. jedoch 6 m betragen. Die höchstzulässige Breite einzelner Werbeanlagen darf dabei 4 m betragen. Additive Kombinationen von Werbeanlagen sind der Fassadengliederung anzupassen. Besteht eine Werbeanlage aus mehreren Teilen, so ist ein Zwischenabstand einzuhalten, der mindestens der Höhe der Werbeanlage entspricht.
- (2) Die Gesamthöhe der Werbeanlage darf max. 0,5 m betragen. Die Höhe von Schriftzeichen wird auf max. 0,4 m begrenzt.
- (3) Die Oberkante der Werbeanlage darf maximal bis 0,2 m unterhalb der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses reichen.
- (4) Benachbarte Gebäude dürfen durch Werbeanlagen nicht optisch zusammengefasst werden.

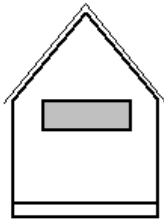
#### § 5 Senkrechte Werbeanlagen

- (1) Senkrechte Werbeanlagen dürfen max. 1,50 m Gesamthöhe und max. 50 cm Breite aufweisen. Ihre Oberkante darf bis zur Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses reichen.



Höhe max. 1,50 m

Auskragung max. 1,00 m



maximal 5 % der  
Wandfläche

### Werbeanlagen an Schaufenstern oder Markisen

Schaufenster dienen in erster Linie dazu, Waren auszustellen und sollten grundsätzlich nicht von Reklamebändern, Farbfolien oder Plakaten verdeckt werden.

In einigen Branchen ist es erforderlich, in Schaufenstern ausgelegte Waren gegen eine direkte Bestrahlung durch Sonnenlicht zu schützen. Es muss grundsätzlich gewährleistet sein, dass eine Sonnenschutzeinrichtung in der sonnenfreien Zeit eingeholt werden kann und die Gebäudefassade in seiner Gestaltung in diesem Zustand nicht stört. Um den Gesamteindruck der Fassade nicht zu stören und ein 'Zuviel' an Werbung zu vermeiden, ist Werbeschrift nur auf Volants zulässig

### § 6 Auskragende Werbeanlagen

- (1) Winklig zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen dürfen ausschließlich ihrer Befestigung nicht mehr als 1 m über die Gebäudefront hinausragen. Sie dürfen max. bis zur Oberkante der Fenster des ersten Obergeschosses reichen. Die Gesamthöhe darf nicht mehr als 1,50 m betragen.

### § 7 Werbeanlagen an freistehenden, geschlossenen Hauswänden

- (1) Werbeanlagen an freistehenden, geschlossenen Hauswänden dürfen nicht mehr als 5 % der sichtbaren Wandfläche überdecken. Die §§ 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 8 Werbeanlagen an Schaufenstern und Markisen

- (1) Werbeanlagen an Schaufenstern sind nur zulässig als Bemalung oder Beklebung in Art von filigranen, waagrechten Schriftzügen oder Emblemen. Die Gesamtgröße darf max. 10 % der Glasfläche des jeweiligen Schaufensters einnehmen. Ankündigungen sogenannter Tagesware sind nur bis zu einer Größe von 25% der Glasfläche der jeweiligen Fenster zulässig.
- (2) Unzulässig sind Reklamebänder oder Folien, die einen Rahmen um das Schaufenster ziehen sowie hinter dem Schaufenster angebrachte Leuchtreklamen mit wechselndem, oder bewegtem Licht.
- (3) Werbeanlagen auf Markisen sind zulässig. Die Schrifthöhe darf max. 30 cm betragen. § 4 Abs. 1 gilt entsprechend.



# STADT NASTÄTTEN

## ERLÄUTERUNGEN ZUR SATZUNG



## SATZUNGSTEXT WERBEANLAGEN- UND AUTOMATENSATZUNG



Abb.: Positiv gestaltete Werbeanlagen

### § 9 Automaten

- (1) Automaten sind nur in Hauseingängen und Hofzugängen sowie Arkaden oder Passagen zulässig.

### § 10 Unterhaltung von Werbeanlagen und Automaten

- (1) Werbeanlagen und Automaten sind ständig in ordentlichem Zustand zu halten. Kommt der Inhaber der Werbeanlage dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Beseitigung der Werbeanlagen und Automaten verlangt werden

## TEIL III

### Sonstige Vorschriften

### §11 Abweichungen von den Satzungsbestimmungen

- (1) Für Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt §69 LBauO.
- (2) Über die Zulässigkeit von Abweichungen entscheidet die Untere Bauaufsichtsbehörde nach Anhörung durch den Stadtrat Nastätten gemäß Maßgabe des §69 LBauO.

### §12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung oder gegen vollziehbare Anordnungen dieser Satzung können gemäß §89 LBauO als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nastätten, den 24.07.2008

.....gez..... (DS)  
(Emil Werner)  
Stadtbürgermeister

# STADT NASTÄTTEN

ERLÄUTERUNGEN ZUR  
SATZUNG



SATZUNGSTEXT  
WERBEANLAGEN- UND  
AUTOMATENSATZUNG



## Anlage: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung

